



Niederschrift

über die

27. Gemeinderatssitzung

Am: 01.07.2025
Beginn: 20:00 Uhr

im: Gemeindeamt Stumm
Ende: 22:50 Uhr

Anwesend: Ing. Franz Kolb
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Georg Wechselberger
Erika Leonhartsberger (Vertretung für Andreas Kohlhuber)
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Markus Als
Robert-Anton Steiner
Thomas Angerer
Mag. phil. Julia Ruech
Patrick Höllwarth
Johanns Kerschdorfer (Vertretung für Georg Ebster)
Ludwig Glaser
Simon Kröll

Abwesend: Andreas Kohlhuber (entschuldigt), Georg Ebster (entschuldigt)

Schriftführung: Mag. Anja Sterzinger

Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Erlassungsbeschluss Gp. 411/1
- 3) Beschluss Mindestabstandsunterschreitung Tiefensonden Gp. 202/2 zu Gp. 216
- 4) Beschluss 10% Interessentenbeitrag Projekt Märzenbach
- 5) Urnen Friedhof
- 6) „Grundsatzbeschluss Finanzierung Hochbehälter Wassergenossenschaft“
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr. Er stellt den Dringlichkeitsantrag „Grundsatzbeschluss Finanzierung Hochbehälter Wassergenossenschaft“ unter TO 6 einzureihen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit zwölf Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen den Dringlichkeitsantrag „Grundsatzbeschluss Finanzierung Hochbehälter Wassergenossenschaft“ aufzunehmen und unter TO6 einzureihen.

Die neue Tagesordnung lautet daher:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Erlassungsbeschluss Gp. 411/1
- 3) Beschluss Mindestabstandsunterschreitung Tiefensonden Gp. 202/2 zu Gp. 216
- 4) Beschluss 10% Interessentenbeitrag Projekt Märzenbach
- 5) Urnen Friedhof
- 6) „Grundsatzbeschluss Finanzierung Hochbehälter Wassergenossenschaft“
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu Punkt 2) Erlassungsbeschluss Gp. 411/1

GV Wechselberger berichtet, dass er ein Schreiben im Herbst 2024 von der Gemeinde erhalten hat. Die Widmung betreffend seines Feriendorfes müsste aufgrund nicht ordnungsgemäßer Bebauung aufgehoben werden. Daher hat er Anfang des Jahres ein Bauverfahren eingereicht. Dennoch wurde die Rückwidmung von der Gemeinde veranlasst. Er und sein Anwalt sind nicht der Meinung, dass von seiner Seite etwas Illegales gemacht wurde. Seiner Meinung nach wurde er schon bei den ersten Widmungsbeschlüssen schikaniert. Es wurde sich nicht an den Antrag seinerseits mit Tourismusgebiet gehalten. Stattdessen wurde eine Sonderfläche beschlossen. Er wird notieren, wer heute, wie stimmt und leitet dies seinem Anwalt für rechtliche Schritte weiter. Heute hat er erst gelesen, dass eine Enthaltung, laut TGO, ein Nein ist. Jeder soll abstimmen, wie er will, da dies demokratisch ist.

Der Vizebürgermeister erklärt, dass er sich nach wie vor an die Empfehlung des Landes hält. Er verwehrt sich dagegen, dass Druck auf junge Gemeinderäte ausgeübt wird und dann angedroht wird, dass sie vor dem Richter sitzen.

GV Möderl möchte seine Meinung zusammenfassen. Im Prinzip gibt es zwei Möglichkeiten: Umwidmung oder Rückwidmung. Er ist für eine Umwidmung, bevor man rückwidmet. Er bleibt bei seiner Enthaltung, da er nicht weiß, ob die Umwidmung eine Mehrheit bekommen würde. Erst wenn die Umwidmung keine Mehrheit finden würde, würde er für eine Rückwidmung stimmen.

Der Vizebürgermeister hält fest, dass die Umwidmung, welche vom Land als zweite Variante vorgeschlagen wurde, nur die Umwidmung auf den tatsächlichen Bestand gewesen wäre. Diese hätte gelautet "Sonderfläche Gastgewerbebetrieb mit einer festgelegten Bettenanzahl". Die Gemeinde hat dem Eigentümer diesen Vorschlag unterbreitet. Jedoch wurde die Umwidmung vom Genannten ausgeschlagen, da er sich beschränkt fühlt.

GR Ruech findet, dass trotzdem der Gemeinderat vorher über die Umwidmung sprechen hätte müssen.

Der Bürgermeister hält fest, dass eine Einreichung nach Fristablauf nichts an der Tatsache ändert, dass nicht innerhalb der Frist eine ordnungsgemäße Bebauung stattfand. Es ist nicht die Schuld der Gemeinderäte, dass eine Bebauung nicht fristgerecht vom Bauwerber durchgeführt wurde.

Gv Wechselberger erklärt nochmals, dass er zuerst für die Widmung Tourismusgebiet ein Projekt geplant und beantragt hat. Jeder andere Widmungswerber hat die beantragte Widmung bekommen. Ihm hat man jedoch die Widmung Feriendorf aufgezwungen, wodurch eine Umplanung erforderlich wurde.

GV Steiner zeigt den zur damaligen Widmung zugehörigen Konzeptplan und weist darauf hin, dass dieser nicht durchgeführt wurde. 2016 hat seine Fraktion schon einen Antrag auf Rückwidmung gestellt und im Gemeinderat wurde dagegen beschlossen.

GR Als hält fest, dass er als junger Gemeinderat das zugesendete Merkblatt gelesen hat und sich informiert hat. Es gibt eine eindeutige Judikatur zur Rückwidmung von Sonderflächen und an diese hält er sich.

Beschluss:

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Stumm in seiner Sitzung vom 22.04.2025 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 411/1 KG 87120 Stumm ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- Dr. Alois Schneider, Einbringungsdatum: 14.05.2025 - zulässig

„Ich nehme in dieser Angelegenheit Bezug auf den Punkt 8 des angeführten Gemeinderatsprotokolls und erlaube mir namens und im Auftrag des Georg Wechselberger auf folgende rechtserheblichen Umstände hinzuweisen:

Entgegen der Ausführungen des Bürgermeisters in der Einleitung zu diesem Tagesordnungspunkt besteht sehr wohl ein eingereichtes Bauvorhaben. Dieses ist zu AZ: SZ-BA-350811175-2025 bei der Gewerbeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anhängig. Die entsprechenden Projektunterlagen sind in der Zwischenzeit vollständig der zuständigen Gewerbebehörde vorgelegt und befindet sich daher das Bauvorhaben dort in Bearbeitung.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 22.04.2025 war dieser Zustand gegeben, sodass die Protokollierung „ein Bauvorhaben wurde innerhalb der Befristung nicht eingebracht“ nicht den Tatsachen entsprechen und wird deshalb innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist ausdrücklich auf diesen rechtserheblichen Umstand hingewiesen und wird beantragt, den Tagesordnungspunkt bis zur rechtskräftigen Erledigung des bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anhängigen Bauverfahrens aufzuheben und das Ergebnis des dortigen Verfahrens abzuwarten.

Ergänzend wird dazu darauf verwiesen, dass im Falle der negativen Erledigung durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz auch noch der Instanzenzug zum Landesverwaltungsgerichtshof offensteht.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit acht JA-Stimmen, zwei NEIN-Stimmen und drei Enthaltungen mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Das in der Stellungnahme erwähnte Bauvorhaben zu AZ: SZ-BA-350811175-2025 wurde erst im Jahr 2025 durch den Bauwerber eingebracht. Die im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Sonderflächenwidmung maßgebliche Frist ist jedoch seit Jahren abgelaufen. Da die entsprechenden Voraussetzungen hinsichtlich der Bebauung bzw. der Erteilung einer entsprechenden Bewilligung zur widmungskonformen Bebauung innerhalb des Fristrelevanten Zeitraumes nicht erfüllt wurde, besteht die Verpflichtung zur Aufhebung der Sonderflächenwidmung. Eine Hemmung der Widmungsfrist durch anhängige Bauverfahren innerhalb der Frist oder Gerichtsverfahren besteht nicht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit acht JA-Stimmen, zwei NEIN-Stimmen und drei Enthaltungen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idF LGBl. Nr. 35/2025, den vom Planer AB Raumordnung Tirol geänderten Entwurf mit der Planungsnummer 931-2025-00001, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung Grundstück 411/1 KG 87120 Stumm rund 4957 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SFd Feriendorf in Freiland § 41.

zu Punkt 3) Beschluss Mindestabstandsunterschreitung Tiefensonden Gp. 202/2 zu Gp. 216

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde vorgebracht, dass in die Vereinbarung, betreffend den Mindestabstand, folgende Klausel aufgenommen werden soll: III.2. Falls gemeindeseitig Baumaßnahmen auf dem Grundstück 216 getätigt werden und die obgenannte Anlage beschädigt wird, ist die Gemeinde schad-und klaglos zu halten.

Der Eigentümer wünscht nunmehr die Streichung der Klausel und soll daher noch einmal über diesen Teil beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig die Klausel III.2. Falls gemeindeseitig Baumaßnahmen auf dem Grundstück 216 getätigt werden und die obgenannte Anlage beschädigt wird, ist die Gemeinde schad-und klaglos zu halten, aus der Vereinbarung zu entfernen.

zu Punkt 4) Beschluss 10% Interessentenbeitrag Projekt Märzenbach

Durch das Projekt Märzenbach 2024 soll der Dauersiedlungsraum der Gemeinde Stumm im Bereich des ausgeprägten Schwemmkegels des Märzenbachs vor Hochwasser- und Murereignissen geschützt werden. Dazu sollen bestehende Bauwerke saniert und angepasst werden, sowie neue Schutzeinrichtungen errichtet werden. Die Gesamtkosten betragen € 12.000.000,00. Laut Finanzierungsschlüssel beträgt der Interessentenbeitrag der Gemeinde Stumm 10 % .

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig den Finanzierungsschlüssel von 10 % Projekt Märzenbach 2024.

zu Punkt 5) Urnen Friedhof

Für die neuen Urnenwände liegen zwei Angebote vor. Diese werden vom Bürgermeister vorgestellt. Die Angelegenheit wird dem Bauausschuss übergeben.

zu Punkt 6) „Grundsatzbeschluss Finanzierung Hochbehälter Wassergenossenschaft“

Am 26.06.2025 fand ein Gespräch mit Herrn Helmut Hauser, Herrn Martin Falkner, Vizebürgermeister Hans Peter Hollaus sowie Bürgermeister Franz Kolb statt.

Bei der Sitzung wurde die Finanzierung des Hochbehälters der Wassergenossenschaft besprochen. Um ein attraktiveres Darlehensangebot zu erhalten, benötigt die Wassergenossenschaft eine Haftungsübernahme durch die Gemeinde. Dieser Haftungsrahmen ist voraussichtlich mit max. 1.500.000,- Euro beschränkt. Weiters ist vorgesehen, dass die Gemeinde über einen Zeitraum von 15 Jahren jährlich einen Betrag von 35.000 Euro zur Unterstützung leistet. Die zukünftigen Wasserzähler werden seitens der Gemeinde auf digitale Wasserzähler umgestellt. Förderungen können nur lukriert werden, wenn sich an die Vorgaben vom Land gehalten wird.

GR Ruech erklärt, dass sie gegen den Dringlichkeitsantrag gestimmt hat, weil es ihr zu kurzfristig eingebracht wurde. Ihr fehlen Informationen Sie wird jedoch für den Grundsatzbeschluss stimmen, da sie das Thema für wichtig hält. Der Vizebürgermeister erläutert, warum der Antrag so kurzfristig eingebracht wurde. GR Kröll ist ebenfalls der Ansicht, dass für einen Beschluss Informationen fehlen. GV Wechselberger möchte erst einen positiven Beschluss von der Vollversammlung der Wassergenossenschaft.

GV Möderl fehlt der Schlüssel, wie man auf die Beträge kommt. Zudem soll der Ist-Zustand der Quellen und die Ausweisung von Quellschutzgebieten überprüft werden.

GV Steiner möchte, dass man mit den Nachbargemeinden in Kontakt bleibt, für die Wasserversorgung.

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, den Grundsatzbeschluss, dass die Gemeinde die Haftung für die Abwicklung Hochbehälterbau bis zu einem maximalen Haftungsrahmen von 1.500.000,- Euro übernimmt.
- b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit elf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen, vorbehaltlich der Einhaltung folgender Punkte:

- Abrechnung Wasserzähler digital/analog entsprechend den Kubikmetern und nicht mehr in Einheiten
- Auflassung aller Sonderregelungen
- Regelungen für Landwirtschaften, wie Fügen (GVE) oder gleichwertig

jährlich einen Betrag von 35.000,- Euro über einen maximalen Zeitraum von 15 Jahren zur Unterstützung des Baues zu leisten.

GV Steiner begründet seine Ablehnung, wie folgt, er ist generell für einen Zuschuss aber ohne Bedingungen. Da die Gemeinde nicht Sachwalter der Wassergenossenschaft ist.

Johannes Kerschdorfer begründet seine Ablehnung, dass die 35.000,- Euro für Löschwasser der Gemeinde gedacht sind und diese für das Löschwasser zuständig ist.

zu Punkt 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. PRO-FUSS & PRO-BYKE Mittelschulaktion
- II. 175 Jahre Jubiläum Musik
- III. Kraftwerk Märzenbach aktueller Stand zwei Projekte wurden eingebracht und daher befindet sich das Verfahren im Widerstreitverfahren
- IV. Die On Tower Austria errichtet auf Gst. 519 eine Telekommunikationsanlage, da der Mast, auf dem die Sendeanlage aktuell montiert ist, nicht mehr ausreichend tragfähig ist. Die Anrainer bringen gesundheitliche Befürchtungen durch die Anlage vor. Da die Gemeinde keine rechtliche Handhabe gegen derartige Anlagen hat, wird vorgeschlagen die Landesvolksanwaltschaft zu kontaktieren.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, bedankt sich der Bürgermeister bei den Anwesenden und beendet die Sitzung um 22:50 Uhr.

Ende: 22:50 Uhr

Bürgermeister

Gemeinderäte

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl Trauer', is written over the 'Bürgermeister' label.

Schriftführerin